



STATUTEN

*Um die Schreibweise zu vereinfachen, wurde die männliche Schreibweise gewählt. Die Angaben gelten für beide Geschlechter.

I. Name, Sitz und Rechtsform des Vereins	3
Art. 1: Name	3
Art. 2: Sitz.....	3
Art. 3: Rechtsform	3
II. Zweck und Tätigkeit	3
Art. 4: Zweck / Tätigkeit	3
III. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten	3
Art. 5: Mitgliedschaft	3
Art. 6: Aufnahmeverfahren.....	3
Art. 7: Verpflichtung der Mitglieder	3
Art. 8: Beitrag	3
Art. 9: Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
Art. 9.1 Austritt	4
Art. 9.2 Ausschluss	4
IV. Organisation	4
Art. 10: Organe	4
Art.10.1: Generalversammlung	4
Art. 10.2: Ausserordentliche Generalversammlung.....	4
Art. 10.3: Einberufung	4
Art. 10.4: Anträge.....	4
Art. 10.5: Befugnisse der Generalversammlung.....	5
Art. 10.6: Leitung.....	5
Art. 10.7: Teilnahme.....	5
Art. 10.8: Beschlüsse	5
Art. 10.9: Wahlen und Abstimmungen	5
Art. 10.10.: Vorstand	5
Art. 10.11: Amtsdauer	5
Art. 10.12: Pflichten.....	5
Art. 10.13: Kontrollstelle	6
V. Rechtliche und Finanzielle Grundlagen	6
Art. 11: Einnahmen	6
Art. 12: Verwendung	6
Art. 13: Mitgliederbeitrag.....	6
Art. 14: Zeichnungsberechtigung.....	6
Art. 15: Haftungsbeschränkung	6
VI. Schlussbestimmungen	7
Art. 16: Statutenänderung.....	7
Art. 17: Auflösung	7
Art. 18: Inkrafttreten	7

I. Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

Art. 1: Name

Der Bienenzüchterverein Dorneck (kurz: BZVD) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2: Sitz

Offizielle Adresse des Vereins ist diejenige des Präsidenten*
Der Gerichtsstand ist in 4143 Dornach.

Art. 3: Rechtsform

Der BZVD ist Mitglied des kantonal Solothurnischen Bienenzüchterverbandes (kurz: KSOBZV) und zugleich des Vereins Deutsch Schweizerischer und Rätoromanischer Bienenfreunde (kurz: VDRB).

II. Zweck und Tätigkeit

Art. 4: Zweck / Tätigkeit

Der Verein bezweckt die Erhaltung und Förderung der Imkerei in Theorie und Praxis. Dies soll erreicht werden durch:

- a.) Behandlung von Fragen der Bienenhaltung und der Königinnenzucht.
- b.) Förderung der Rassenzucht „Carnica“
- c.) Führen und Unterhalten der Belegstation/en und des Lehrbienenstandes.
- d.) Durchführung oder Vermittlung von Grundkursen und Weiterbildungsmöglichkeiten.
- e.) Betriebsberatungen und Standbesuche.
- f.) Unterstützung der Bienenzüchter bei der Selbstkontrolle ihrer Bienenhaltung und Bienenprodukte und der damit verbundenen gesetzlichen Bestimmungen.
- g.) Information der Öffentlichkeit.

III. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Art. 5: Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Imker oder Bienenfreund werden.

Art. 6: Aufnahmeverfahren

Die Beitrittserklärung hat in schriftlicher Form (Formular Beitrittserklärung) zu erfolgen. Der Vorstand prüft die eingehenden Gesuche und entscheidet über die Aufnahme.

Art. 7: Verpflichtung der Mitglieder

Mit der Aufnahme in den BZVD verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuten und sämtliche Vereinsbeschlüsse einzuhalten, den Jahresbeitrag zu entrichten sowie den Anordnungen des Vorstandes, seiner Kommissionen oder Beauftragten nachzukommen.

Art. 8: Beitrag

Der Beitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 9: Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 9.1 Austritt

Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des BZVD oder Rückerstattung bezahlter Beiträge sowie anderer dem BZVD gegenüber erbrachten Leistungen.

Vor dem Austritt fällig gewordene Beiträge sind voll zu bezahlen.

Art. 9.2 Ausschluss

Mitglieder, die den folgenden Verpflichtungen nicht nachkommen können durch Vorstandsbeschluss unter Angabe des Grundes verwarnet oder vom BZVD ausgeschlossen werden:

- a.) Verletzung und Zuwiderhandlung der Vereinsstatuten
- b.) Zuwiderhandlung von gefassten GV-Beschlüssen
- c.) Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins
- d.) Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein

IV. Organisation

Art. 10: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) Die Generalversammlung (GV)
- 2.) Der Vorstand
- 3.) Die Kontrollstelle

Art.10.1: Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Diese findet einmal jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.

Art. 10.2: Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann unter Einhaltung der Fristen der ordentlichen GV beantragt werden.

- a.) durch den Vorstand
- b.) durch die Kontrollstelle
- c.) durch 1/5 der Mitglieder

Art. 10.3: Einberufung

Die Einladung zu der Generalversammlung erfolgt mit einer schriftlichen Einladung spätestens 21 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe von Ort, Zeitpunkt und Traktanden.

Art. 10.4: Anträge

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten GV Anträge zu stellen. Diese sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand bis 31. Dezember schriftlich zugestellt werden.

Art. 10.5: Befugnisse der Generalversammlung

- a.) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b.) Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
- c.) Entlastung des Vorstandes
- d.) Festsetzen der Jahresbeiträge und Genehmigung des Jahresbudgets
- e.) Wahl des Präsidenten
- f.) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
- g.) Statutenänderung
- h.) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- i.) Auflösung des Vereins

Art. 10.6: Leitung

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten oder durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 10.7: Teilnahme

Teilnahme berechtigt sind alle Mitglieder. Stellvertretungen sind nicht zulässig. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

Art. 10.8: Beschlüsse

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit einer zweiten Stimme.

Art. 10.9: Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht. Die Wahl des Präsidenten wird von einem Tagespräsidenten durchgeführt. Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 10.10.: Vorstand

Die Leitung des Vereins ist einem aus mindestens fünf Mitgliedern umfassenden Vorstand übertragen. Der Präsident und die weiteren Vorstandsmitglieder sind durch die GV zu wählen. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, wobei mindestens Vizepräsident, Aktuar und Kassier zu bestimmen sind.

Art. 10.11: Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten GV die Neuwahl für die restliche Amtsdauer.

Art. 10.12: Pflichten

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. In seine Kompetenzen fallen alle laufenden Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, namentlich folgende Aufgaben:

- a.) Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der GV
- b.) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- c.) Vertreten des Vereins gegenüber Dritten
- d.) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- e.) Einberufung der Generalversammlung
- f.) Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten
- g.) Erlass von Reglementen betreffend Vereinsbetrieb

h.) Wahrnehmung der finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des genehmigten Budgets

Art. 10.13: Kontrollstelle

Die Kontrollstelle wird von der Generalversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Diese prüft das Rechnungswesen, die Jahresrechnung und erstellt zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht betreffend den Ergebnissen ihrer Kontrolltätigkeit.

V. Rechtliche und Finanzielle Grundlagen

Art. 11: Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- a.) Jahresbeiträgen
- b.) Fremdnutzer der Belegstation sind beitragspflichtig
- c.) Spenden, Sponsoren- und Gönnerbeiträge
- d.) Beiträge von Verbänden
- e.) weitere Einnahmen (z.B. Überschüsse aus Veranstaltungen)

Art. 12: Verwendung

Die Einnahmen werden zur Bestreitung der finanziellen Verpflichtungen des BZVD gemäss dem von der GV genehmigten Budget und für ausserordentliche, grössere Ausgabenbeschlüsse der GV verwendet. Der Vorstand hat für nicht budgetierte, ausserordentliche Ausgaben eine Kompetenzbefugnis pro Ereignis. Für höhere nicht budgetierte Ausgaben ist eine ausserordentliche GV einzuberufen.

Art. 13: Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt und ist termingerecht zu bezahlen.

Art. 14: Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung, wobei die Mitglieder des Vorstandes kollektiv zu zweien zeichnen, mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten. Für den Zahlungsverkehr der laufenden Rechnung und für Investitionen im Rahmen der Vorstandsbeschlusskompetenz hat der Kassier Einzelunterschrift (Bank- und PostFinance-Verkehr).

Art. 15: Haftungsbeschränkung

Für die Verbindlichkeiten des BZVD haftet ausschliesslich dessen Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 16: Statutenänderung

Statutenänderungen können an der GV nur mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.

Art. 17: Auflösung

Der Bienenzüchterverein Dorneck wird aufgelöst, wenn zwei Drittel der Anwesenden Stimmen dies in einer Generalversammlung verlangen, an der mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Generalversammlung. Ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen wird nach der Auflösung dem KSOBZV zur Anlage bei einem Bankinstitut treuhänderisch übergeben. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren im Dorneck eine Neugründung eines Bienenzüchtervereins mit demselben Zweck, so hat dieser Anspruch auf das gesamte Vermögen inkl. aufgelaufener Zinsen. Erfolgt innerhalb dieser Frist jedoch keine Neugründung, fällt der gesamte Betrag zweckgebunden zur Aus- und Weiterbildung von Imker dem KSOBZV zu. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein geht das von Vermögen in den neuen Verein über. Dies ist in einem Vertrag zu regeln, welcher der GV zu genehmigen ist.

Art. 18: Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten am Tag der Genehmigung durch die GV vom in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 02. Februar 1991.

Dornach den,

Der Präsident

Die Aktuarin

.....